

M.A. Bewegungswissenschaft - Zusatzinformationsblatt Masterarbeit

Die Masterarbeit wird in der Regel in deutscher Sprache verfasst. Auf Antrag kann auch eine Abfassung in englischer Sprache genehmigt werden. Für die Masterarbeit wird ein Umfang von 60 bis 100 Textseiten (18.000 bis 30.000 Wörtern) empfohlen.

Das **Titelblatt** muss folgende Angaben enthalten:

- Universität Hamburg
- Studiengang
- Name, Vorname und Matrikelnummer
- Titel der Arbeit (Achtung: dieser darf nicht vom ausgegebenen Thema abweichen!)
- Erstgutachter/in
- Zweitgutachter/in
- Datum der Abgabe

Studierende der Universität Hamburg dürfen das Logo der Universität auf ihren Abschlussarbeiten (Bachelor, Master, Dissertation, Magister, Diplom) verwenden. Vorlagen für Deckblätter (Word-Dateien) finden Sie unter UHH > Beschäftigten-Portal > Services > Öffentlichkeitsarbeit > Corporate Design > Deckblätter.

Die **letzte Seite** der Masterarbeit muss folgende **Eigenständigkeitserklärung** enthalten:

„Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und unter Benutzung keiner anderen Quellen als der genannten (gedruckte Werke, Werke in elektr. Form im Internet, auf CD und anderen Speichermedien) verfasst habe. Alle aus solchen Quellen wörtlich oder sinngemäß übernommenen Passagen habe ich im Einzelnen unter genauer Angabe des Fundortes gekennzeichnet. Quellentexte, die nur in elektr. Form zugänglich waren, habe ich in den wesentlichen Auszügen kopiert und der Ausarbeitung angehängt. Die schriftliche Fassung entspricht derjenigen auf dem elektr. Speichermedium. Die vorliegende Arbeit habe ich vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht.“

Datum Unterschrift

Abgabe

Die Masterarbeit ist fristgerecht in dreifacher schriftlicher Ausfertigung sowie auch auf einem geeigneten elektronischen Speichermedium beim Studien- und Prüfungsbüro einzureichen. Bei einer postalischen Zustellung gilt das Datum des Poststempels als Abgabedatum (vgl. § 14 Absatz 8 der Prüfungsordnung).

Wenn ein Exemplar in der Bibliothek zur Verfügung gestellt werden soll, reichen Sie bitte vier Exemplare ein. Hierfür muss eine entsprechende unterschriebene Einverständniserklärung fest in die Arbeit eingebunden werden. Der Text der Erklärung lautet hierbei wie folgt:

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass meine Arbeit im Bibliothekssystem der Universität Hamburg aufgestellt und durch Katalogisierung in regionalen und überregionalen Katalogen nachgewiesen wird.

Verlängerung der Bearbeitungszeit (z. B. bei Erkrankung)

Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine einmalige Verlängerung der Bearbeitungszeit um maximal zwei Wochen genehmigen. Dieses gilt für Jahrgänge, mit Immatrikulation bis WS 17/18. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von dem Kandidaten oder der Kandidatin zu vertreten sind und unverzüglich angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von dem Kandidaten bzw. der Kandidatin umfassend, unverzüglich und schriftlich zu erläutern und zu belegen, bei Krankheit durch Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests (vgl. § 14 Absatz 7 der Prüfungsordnung). In Fällen außergewöhnlicher Härte kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall eine längere Frist gewähren.

Wird die Arbeit aus Gründen, die der Prüfling nicht zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss über das weitere Vorgehen; im Regelfall wird ein neues Thema ausgegeben, ohne dass dies als Wiederholung gilt.

Wird die Arbeit aus Gründen, die der Prüfling zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, ist sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten (vgl. § 16 Absatz 1 der Prüfungsordnung).

Wiederholung der Masterarbeit

Die Masterarbeit kann bei einer Gesamtbeurteilung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss in einem Zeitraum von sechs Wochen nach Bekanntgabe des negativen Prüfungsergebnisses beantragt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit innerhalb der ersten zwei Wochen nach der Themenausgabe ist nur zulässig, wenn der Kandidat bzw. die Kandidatin von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hat.

Benotung und Zeugnis

Die Bewertung der Masterarbeit soll von beiden Prüfenden unverzüglich, spätestens acht Wochen nach Einreichung erfolgen. Die Benotung der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfer/innen vergebenen Noten. Wird die Masterarbeit von einem der beiden Prüfenden mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt, bestellt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin bzw. einen dritten Prüfer. Beurteilt die Drittprüferin bzw. der Drittprüfer die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird die Note der Masterarbeit als arithmetisches Mittel der drei Beurteilungen, mindestens mit „ausreichend“ (4,0) festgelegt. Beurteilt die Drittprüferin bzw. der Drittprüfer die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so gilt diese Arbeit insgesamt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet.

Über die bestandene Masterprüfung soll unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt werden.

Ihr Studien- und Prüfungsbüro der Bewegungswissenschaft

*Dieses Dokument ersetzt nicht die Auseinandersetzung mit den fachspezifischen Bestimmungen und stellt keine rechtliche Grundlage dar.